

Hafenbehördliche Einzelverfügung Nr. 11 / 03

Auf der Grundlage von § 8 Abs. 2 der Landesverordnung für die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern – Hafenverordnung (HafVO) (GVOBl. M-V S. 247), geändert durch Verordnung vom 16. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 646) erfolgt nachstehende Regelung zur Benutzung des Stadthafens Sassnitz:

Das Angelverbot gemäß § 20 der Hafennutzungsordnung der Stadt Sassnitz vom 18.02.1994 in der Fassung der 4. Änderung vom 14.05.2001 wird im Stadthafen Sassnitz für die Bereiche

- Seebrücke,
- Molenkopf der Ostmole,
- Westmole

durch Ausnahmeerteilung gemäß § 24 Hafennutzungsordnung bis auf Widerruf aufgehoben.

Nebenbestimmungen:

1. Seebrücke

Das Angelverbot ist nur insoweit aufgehoben, als der Schiffsverkehr nicht behindert wird.

2. Molenkopf der Ostmole

Das Angelverbot ist nur insoweit aufgehoben, als

- a) die Steinpackung des Molenbauwerkes nicht betreten wird,
- b) das Angelgerät nicht in das Hafenbecken bzw. die Hafeneinfahrt geworfen wird.

3. Westmole hafenseitig

Das Angelverbot ist nur insoweit aufgehoben, als der Schiffsverkehr nicht behindert wird.